Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republ.

Band II. N°. LXXXVI. Luzern, 3. März 1799.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 4. Hornung.

(Fortsetzung.)

2. Art. Panchaud ist es leid, daß man den Preis des Salzes erhöhen wolle. Er möchte, daß durch ganz Helvetien eine gewisse Menge Meersalz verkauft wurde, das wohlfeiler sey, und dann könnte der Preis auf 4 1/2 kr. gesezt werden.

Desloes begehrt, daß der Salzpreis allenthalben auf einen Batzen festgesezt werde, und bezieht sich wieder auf seinen Distrikt Aigle, der heilige Kontrakten dafür habe, die er nie verlezte.

Gysendörfer. Die Bestimmung des Preises beruht auf Berechnung der Kosten, der Ankaufspreis von zwei Drittel französischen, und einem Drittel bayrischen Salzes, kostet den Staat 11 1/5 Rappen, und sollte ein Krieg ausbrechen, wo die Frachten noch theurer zu stehen kommen, so ware es unmöglich das Salz um 4 1/2 Kreutzer zu liefern; nicht davon zu reden, daß 600,000 Franken dem Staate davon zu gut kommen sollten, das jezt aber nicht geschieht, sondern nur etwa 300,000, wann in Deutschland, woher ein Drittel kommt, der Krieg niche ausbricht. Ich glaube also nicht, daß die Versammlung den Staat in einen so großen Verlust setzen wolle, und glaube auch nicht, daß wegen einigen Gemeinden im Distrikt Aigle, die entschadigt werden konnen, ein Gesez das für das Allgemeine nothwendig ist, ihnen und der Meinung Desloes aufgeopfert werden soll.

Herzog v. Eff. Wenn der Kaufmann den Preis seiner Waaren nicht auf die Kosten berechnet, so wird er früher oder später bankerott, und so giengе es uns wenn wir Desloes folgen würden, und das Salz um 10 Rappen verkaufen, wenn es den Staat 11 1/5 kostet. Es giengen mehrere hundert tausend Franken dabei verlohren, statt den 600,000, die dieser Handel eintragen sollte. Womit wollt ihr diese Lücke in dem Finanzsystem ausfüllen? Wir müssen nicht nur das Einzelne, sondern den Gang der Staatsmaschine betrachten, 12 Rappen sind nicht zu hoch, und die 10 oder 15 Batzen jahrlich fallen jedem Bürger minder schwer als eine andere Auflage.

Jacquier folgt Desloes.

Trösch folgt Herzog.

Gapani ist noch nicht überzeugt, daß das Salz nicht wohlfeiler könnte geliefert werden. Er wiße von dem Minister der den Traktat für das französische Salz schloß, daß wir es wohlfeiler haben, als die alten Regierungen, und diese fanden doch ihren Vortheil dabei. Er möchte das Salz erster Qualität um 4 1/2 Kreutzer verkaufen, und das Meersalz, das wenig mehr koste, als die Fracht, um einen geringern Preis.

Custor stimmt zur Rükweisung an die Commission.

Tabin bemerkt, daß das Oberwallis das gleiche Salz habe, wie die italiänische Kantone, und wünscht daher die gleiche Ausnahme. Sonst möchte er alles mögliche anwenden, daß die Finanzen keinen Schaden leiden.

German folgt Custor wezen der beträchtlichen Menge bayrischem Salz, das der Staat noch verbrauche, und auf dem er viel gewinne.

Carrard will hier wieder für den Kanton Leman das gleiche Recht, wie für die italiänischen Kantone, oder auch diese gleich behandeln, um so mehr, da sie sich im gleichen Fall befinden, wie das Wallis.

Gapani schlägt die Redaktion vor: daß für das italiänische Meersalz, welches einige Kantone allein gebrauchen, der Preis besonders bestimmt werden soll.

Gmür und Desloes folgen.

Gapanis Redaktion wird angenommen.

Bourgeois begehrt, daß die Dauer dieses Gesetzes für vier Jahr bestimmt werde.

Gysendörfer und Herzog v. Eff. wi dersetzen sich, aus Politik, und weil man das Gesez immer ändern könne.

Suter folgt und begehrt die Tagesordnung.

Huber unterstüzt Bourgeois, da der Traktat mit dem Hause Catoire Duquesnoy et Comp. auch auf vier Jahre festgesezt sey.

Bourgeois Antrag wird angenommen.

Custor begehrt den Druk dieses Gesetzes. Angenommen.

Bourgeois macht den Antrag, daß der Com-

mission aufgetragen werde, sich mit Bestimmung des Gehaltes der bei diesem Fache angestellten Personen zu beschäftigen, und die Frage zu untersuchen, ob diejenigen, welche Salz, Faß- oder Sackweise in den Magazinen nehmen, es nicht im gleichen Preis und unter den gleichen Bedingungen erhalten sollen, wie die Besitzer der Salzbütten.

Tabin unterstützt diese Meinung.

Geynoz begehrt, daß die Commission auch den Preis des Meersalzes bestimme, welches sich gegenwärtig in den Magazinen befindet.

Alle diese Anträge werden angenommen.

Keller von Unterhallau und Wildberger erhalten jeder für drei Wochen Urlaub.

Es wird eine Bittschrift des Direktoriums verlesen, worin es die Eröffnung eines Kredits von 20,000 Franken für das Kriegsministerium verlangt, für die Bezahlung der besoldeten Truppen, welche den Garnisonsdienst in Luzern verrichten, und die kleinen Corps, welche in andern Orten der Republik verlegt sind.

Der Gegenstand wird an die Militarcommission gewiesen.

Zwei vom Senat verworfene Beschlüsse, der eine über das persönliche Civilforum der öffentlichen Beamten, und der zweite enthaltend den 7ten Titel der einstweiligen Organisation des obersten Gerichtshofs, werden an die betreffenden Commissionen zurükgewiesen.

Die Sitzung vom 9. Hornung wird nachgeliefert.

Großer Rath, den 6. Hornung.

Präsident Carmintran.

Fitz erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Preux bemerkt, daß die gestern erkannte Abschreibung der spanischen Capitulationen sehr kostbar und langweilig wäre, weil jede derselben ein ganzes Buch ausmacht. Escher folgt, weil diese Bücher zudem noch in spanischer Sprache sind: er fordert also Rücknahme des gestrigen Beschlußes. Desloes will die Sache nicht der Commission anvertrauen, und fodert also wenigstens Auszüge aus dieser Capitulation. Cartier folgt Desloes, und will, daß die Hauptpunkten ausgezogen und übersetzt werden. Huber will das ganze Geschäft der Commission überlassen, überzeugt, daß sie den zweckmäßigsten Gebrauch hiervon machen, und ein verständliches Gutachten vorlegen werde. Besler folgt. Würsch anerbietet eine Uebersetzung der Capitulation eines der spanischen Regimenter. Hubers Antrag wird angenommen.

Anderwerth, im Namen der Friedenrichter-Commission sagt: Die Commission, welcher das Gutachten über die Einsetzung der Friedenrichter und Gerichte zu einer neuen Untersuchung zurück gewiesen wurde, hat dasselbe, und den bey der Berathung angebrachten andern Vorschlag — nämlich „jedem Friedensrichter 6 Beysitzer in seiner Gemeinde beyzugeben, wovon jede Parthey zwey ausschliessen, und die zwey andere übrig gebliebene mit dem Friedensrichter urtheilen würden —„ gegen einander gehalten, und bey genauer Prüfung sich bewogen gefunden, dem Commissional-Gutachten, daß nämlich das Friedensgericht aus drey Friedensrichtern dreyer verschiedenen Gemeinden bestehe soll, vor jenem andern den Vorzug zu geben, und dasselbe aus folgenden Gründen noch einmal ihrer weisen Ueberlegung und Berathung vorzutragen.

Die Einsetzung der Friedensrichter und Gerichte hat hauptsächlich zwey Endzwecke; nämlich: 1) Gütliche Ausgleichung der streitenden Partheyen, sowohl in Sachen, die in seiner Competenz, als auch in jenen, die über seine Competenz sind; und 2) Ersparung der Unkösten. Weder der erste noch zweyte Endzweck kann durch jenen andern Vorschlag erzielet werden, weil es sich einmal nicht vermuthen läßt, daß ein Fremder, der einen Streithandel mit dem Bürger des Ortes hat, diesen dem Friedensgericht zu einem Schiedsrichterlichen Spruch überlassen werde, wenn es blos aus Bürgern des nämlichen Ortes zusammen gesetzet ist. Selbst wenn der Streit zwey Bürger des nämlichen Ortes betrift, werden diese die Entscheidung nicht so leicht dem Friedensgericht, wenn dieses blos aus Bürgern des Ortes bestehet, zum Schiedsrichterlichen Ausspruch überlassen, weil sie dasselbe nie für so unpartheyisch halten werden, als wenn die Mitglieder desselben aus verschiedenen Gemeinden sind. Noch auffallender dürfte jener andere Vorschlag mit dem 2ten Endzweck im Wiederspruch stehen, weil auf diese Weise für jeden einzelnen Fall ein besonderes Friedensgericht gehalten und bezahlet werden müßte. Soll dieses von den Partheyen geschehen, so werden ihnen mehrere Unkösten verursachet, als wenn sie selbst vor dem Distriktsgericht hätten ihre Beschwerden anbringen mögen, und sollen die Friedensgerichte durch den Staat bezahlet werden, so würde ihm eine neue Ausgabe aufgebürdet, die bey seinen ohnehin großen Auslagen kaum zu rechtfertigen seyn dürfte. Und könnte es nicht in manchen kleinern Gemeinden schwer seyn, nebst den vielen Beamteten noch sechs Männer zu finden, die sich solchen Geschäften zu widmen Neigung und Fähigkeit genug besässen? Sollen aber diese samtliche Beysitzer aus der Munizipalität gewählet werden, so werden hundert Fälle eintreffen, wo die Parthey zugleich Richter wäre. Könnte überdieß nicht oft der Fall eintretten, daß die Partheyen bey der Auswahl dieser sechs Männer nicht einig werden, woraus noch mehrere Schwierigkeiten und Nebenprozeße entstehen könnten? Könnten nicht oft von der einen Parthey diejenige aus den sechs Beysitzern ausgeschlossen werden, auf welche die andere Parthey gerade das meiste Zutrauen gehabt haben würde, und wird in diesem Fall dann je diese letztere Parthey

sich zu einem Schiedsrichterlichen Spruch verstehen? Es scheint jener Vorschlag selbst mit der Constitution einigermassen im Widerspruch zu seyn, weil diese die Mitglieder zu den Distrikts- und Cantonstribunalien aus den Distrikten und Cantonen zu wählen verordnet, mithin keine besondere Tribunalien für einzelne Gemeinden, blos aus Mitgliedern derselben zu wählen gestatten dürfte.

Die stärkste Einwendung, die gegen das Commissional-Gutachten gemacht wurde, zog man von den grossen Unkosten her, die man solchen Friedensrichtern blos für das Reisen bezahlen müsse. Die Art der Entschädnisse, wie sie von der Commission vorgeschlagen war, dürfte zum Theil diesen Einwurf schon beantwortet haben. Bey gewöhnlichen Friedensgerichten kommen mehrere Partheyen vor, und das vestgesetzte Klaggeld dürfte die Friedensrichter allerdings entschädigen, und bey ausserordentlichen Friedensgerichten ist es der Billigkeit angemessen, daß die Partheyen etwas mehreres bezahlen, da sie sonst wegen jeder Kleinigkeit ein solches ausserordentliches Gericht begehren würden: Auf der andern Seite gäbe es ja wohl noch grössere Kosten, wenn für jeden einzelnen Fall ein eignes Friedensgericht gehalten, und der Friedensrichter samt 2 Beisitzern besonders bezahlt werden müßte, wie dieses jener Vorschlag mit sich bringt.

Man muß nicht denken, daß wegen jedem kleinen Schaden, worüber etwann eine Schatzung vorgenommen werden soll, das Friedensgericht gesammelt werden müße. In ausserordentlichen Fallen, z. B. beim Uebermähen, Holzfreveln, und andern etwann durch das Vieh zugefügten Beschädnißen, kann eine solche Schätzung durch 2 unparteiische Manner in Gegenwart des betreffenden Friedensrichters geschehen, und darüber erst beim gewöhnlichen Friedensgericht abgesprochen werden.

In Erwägung aller dieser Gründen, hält sich die Commission verpflichtet, ihren ersten Vorschlag zu wiederholen, daß das Friedensgericht aus 3 Friedensrichtern, dreier verschiedenen zu nächst liegenden Gemeinden bestehen soll.

Endlich schlägt die Commission eine Abänderung der §§ 45 bis 49 vor.

Cartier verwirft den Vorschlag der Commission, theils weil der Senat keine Friedensgerichte haben will, theils weil er in Civilfallen den Friedensrichtern keine Competenz geben möchte, indem jeder unappellable Richter der Freiheit der Bürger zuwider ist: er fodert also Zurükweisung des Ganzen an die Commission.

Custor kann nicht Cartiers Meinung seyn, sondern stimmt ganz der Commission bei, indem es ihn freut eine Einrichtung zu treffen, die Prozesse hindert, und das friedliche Leben unter den Bürgern befördert: auch sieht er nicht, wie ein unappellabler Richter der Freiheit zuwider seyn soll, da doch immer irgendwo ein unappellabler Richter seyn muß.

Anderwerth vertheidigt neuerdings das Gutachten, und denkt, Friedensrichter ohne Friedensgerichte wären schädlich und unnüz, denn er würde einem einzelnen Menschen nicht die geringste Competenz geben, weil dadurch neue Dorfdespoten entstünden, und wann die Friedensgerichte gar keine Commpetenz haben, sie nur die Instanzen ohne Nutzen vermehren.

Ackermann folgt dem Gutachten, und wundert sich, wie man gegen dasselbe Einwendungen machen könne, da es doch so viel zwekmäßiger ist, als der erste Beschluß über diesen Gegenstand.

Zanetti unterstüzt das Gutachten, und versichert, daß gleich nach der Revolution solche Einrichtungen in seinem Kanton getroffen wurden, wie dieses Gutachten vorschlagt, und daß das Volk ungemein dadurch befriedigt wurde.

Carrard findet das Gutachten heute nicht zwekmäßiger als das leztemal: dasselbe schlägt ein Friedensgericht vor, da doch der Senat dieselben nicht haben will: da die Friedensgerichte sich nur alle Vierteljahre einmal in einer Gemeinde halten sollen, so müßten entweder die Streitigkeiten hangen bleiben, da sie doch meist sogleich entschieden werden sollten, oder man müßte ein ausserordentliches Friedensgericht halten, dessen Unkosten laut dem Gutachten selbst höher steigen könnten, als die Streitsache im Werth hat: geben wir hingegen jedem Friedensrichter einige Beisitzer in seiner Gemeinde, so fallen alle Schwierigkeiten auf einmal weg. In Rükksicht der Unpartheilichkeit ist zu bemerken, daß wann die Richter, welche das Friedensgericht ausmachen, unabänderlich sind, sie weit eher partheiisch seyn können, als wenn von den 6 vorgeschlagnen Beisitzern jede Parthei einige verwerfen kann, und die übrigbleibenden Richter sind; mit dieser Einrichtung werden gar keine Unkosten verbunden seyn. Endlich wendet die Commission ein, man werde in den Gemeinden keine Beisitzer von Fähigkeiten finden: wie, in Helvetien, einem Land, dessen Volk noch Sitten hat, sollten nicht in jeder Gemeinde 6 ehrliche Männer zu finden seyn, welche eine so schöne Verpflichtung, wie diejenige ist, streitende Partheien zu vereinigen, gerne und unbesoldet auf sich nehmen! — Ich fodere Rükweisung des Gutachtens an die Commission, um nach diesen Grundsätzen zu arbeiten! —

Desloes stimmt ganz Carrards Bemerkungen und Antrag bei. Fierz wundert sich, daß nun solche Einwendungen gegen dieses Gutachten gemacht werden, welche die ganze Einrichtung der Friedensrichter zu entfernen drohen; denn wenn der Friedensrichter selbst den Partheien seine Beisitzer vorschlägt, so liegt ungeachtet der Verwerfung einiger dieser Beisitzer durch die Partheien, das Geschäft grösstentheils dem Friedensrichter in den Händen, da hingegen das Gutachten der Commission, eine Einrichtung vorschlagt, durch die

einahe alle Streitigkeiten ohne weitere Richter, und also mit grösster Ersparung für den Staat beigelegt werden könnten: endlich glaubt er, diese von Carrard vorgeschlagnen Beisitzer müßten bezahlt werden, da hingegen die Friedensrichter der Commission vom Staat nicht bezahlt würden. Daß die Streithändel 3 Monate dauren werden, ist ungegründet, weil kleine Gegenstände von dem Friedensrichter der Gemeinde selbst beendigt werden können: aus allen diesen Rükschichten fodert er Annahme des Gutachtens der Commission.

Geynoz stimmt Carrard ganz bei.

Preux ist gleicher Meinung, weil sonst die Streitsachen, besonders in den bergigten wenig bewohnten Theilen Helvetiens, weit hingezogen werden, da doch die Gemeinde gerne bei sich selbst Meister ist, und durch Carrards Antrag dann auch jede Streitigkeit beendigt werden kann, ehe sie durch Aufschub Erbitterung bewirkt.

Aesch folgt Carrard, in der Ueberzeugung, daß in jeder Gemeinde sich hinlängliche Bürger zur Bewirkung des Friedens vorfinden, wodurch dann der Staat an der Besoldung der Distriktsgerichte vieles ersparen kann, indem diese weniger Sitzungen werden halten müssen.

Anderwerth beharrt auf dem Gutachten, in der Ueberzeugung daß es wohlfeiler seyn wird als Carrards Antrag.

Schlumpf fodert, daß keinem einzigen Mann irgend eine Competenz gegeben werde, und daß der Staat durch die Friedensrichter-Einrichtung keine Kosten auf sich nehmen müsse: unter diesen Bedingungen will er wohl dem Vorschlag beistimmen, wegen den übrigen Theilen Helvetiens, denn für seinen Canton findet er diese Einrichtung weder besonders nothwendig noch erwünscht. Carrards Antrag kann er nicht beistimmen, weil der Friedensrichter die Ernennung seiner Beisitzer ganz in der Hand hat, und also die Entscheidung aller Streitsachen größtentheils von ihm abhangen würde: er stimmt also zum Commissionalgutachten.

Carrard bemerkt, daß das Gutachten der Commission überhaupt unzwekmäßig ist, denn da die Friedensgerichte alle Vierteljahre in jeder Gemeinde Statt haben sollen, so kann es sich leicht treffen, daß dann keine oder einige wenige Streitigkeiten vorhanden sind, und in was wird dann die Besoldung dieser Friedensrichter bestehen? — Einzig Schlumpfs Einwendung ist von einiger Bedeutung gegen meinen Antrag: allein hierbei ist zu bemerken, daß der Friedensrichter sechs unpartheyische Männer vorschlagen muß, sonst können sie alle verworfen werden, und zudem ist diese Schwierigkeit gering, gegen diejenigen gerechnet, welche das Gutachten mit sich führt. Er begehrt also Rükweisung an die Commission, um nach seinen vorgeschlagenen Grundsätzen ein neues Gutachten vorzulegen.

Gapani stimmt Carrard bei, weil eine ähnliche Einrichtung als bloße Uebung ohne gesezliche Form in seinem Canton bis jezt große Vortheile hatte. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen und derselben Carrard beigeordnet.

Erlachers Antrag, die Vakanzen welche die Constitution von den gesezgebenden Rathen fodert, in zwei Theile zu theilen, wird in Berathung genommen. Cartier fodert Verweisung an eine Commission, indem er es etwas unpolitisch findet, das Direktorium während einem ganzen Vierteljahr ganz allein die Republik führen zu laßen.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Cartier, Erlacher, Germann und Geyser.

Kuhn im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Im Laufe des abgewichenen, und während der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts, verbreiteten sich in Helvetien verschiedene religiöse Sekten, die unter den Namen der Wiedertäufer, der Dunker, der Pietisten u. s. w. bekannt wurden. Anstatt die Auflösung dieser moralischen Phänomene von der natürlichen Ebbe und Fluth der menschlichen Meinungen zu erwarten, griffen die damaligen Regierungen dem ordentlichen Gange der Zeiten vor. Die Intoleranz, die keiner Religion eigen, sondern das Verderben aller Religionen ist, schüttelte ihre Fackel, und der Despotismus, der nicht bloß über die Handlungen, sondern auch über die Meinungen und Gedanken der Menschen zu gebieten sich vermißt, opferte einem blinden Religionseifer Tausende von jenen Schismatikern auf. Beide damals in Helvetien herrschende Religionspartein schienen sich in die Wette zu beeifern, den sanften Geist des Christenthums, der nur Liebe und Verträglichkeit lehrt, durch eine schädliche Verfolgungssucht zu verläugnen.

Helvetien verlohr durch diese unmenschliche Politik seiner Regierungen, und durch den Fanatismus seiner Priester eine große Anzahl seiner nüzlichsten Bürger, die andere Länder und selbst entfernte Welttheile bevölkerten, viele moralisch-gute Menschen, die unter fremden Himmelsstrichen das Beispiel eines unsträflichen Wandels gaben, und einige seiner besten Köpfe, die durch den durch ihre Talente und ihre Kenntnisse erworbenen Ruhm ihr Vaterland gerettet hätten.

Unter diesen unglüklichen Schlachtopfern der Intoleranz befanden sich unter andern 71 Einwohner des Kantons Luzern, die im Jahr 1747 nach dem Ausspruche eines von der damaligen Regierung niedergesezten, aus 4 Geistlichen bestehenden Ketzergerichts, sich einer Irrlehre und eines Irrglaubens schuldig gemacht hatten, die, um uns der Ausdrücke des darüber abgefaßten Gutachtens zu bedienen, nach Synkretismus, Indifferentismus, Pietismus, Lutheranismus und Calvinismus rochen. Jakob Schmiedlin von Rußwyl, das

Haupt dieser Sekte im Kanton Luzern, aus dessen Verhören es sich zeigt, daß er Umgang mit einigen in den Kantonen Bern, Basel und Zürich wohnenden Pietisten gepflogen, Bücher von denselben erhalten, und in den Versammlungen seiner Glaubensgenossen die Bibel erklärt, dieselbe als die einzige Richtschnur des Glaubens dargestellt, und bei seinen Zuhörern vorzüglich auf moralische Verbesserung des Menschen angedrungen hatte, wurde nach abgelegter Kirchenbuße am Pfahl erwurgt, und mit allen seinen Büchern und Schriften verbrannt. Sein Haus ward durch des Henkers Hand in einen Aschenhaufen verwandelt, und auf die Brandstatte eine Schandsaule aufgestellt, die unstreitig eines der schrekklichsten Monumente der menschlichen Verirrungen ist. Seine Mitbeklagten wurden theils auf der Galeere verurtheilt, theils auf ewige Zeiten aus der Eydgenossenschaft verbannt. Unter diesen Landesverwiesenen befanden sich des Jakob Schmiedliens Eheweib und seine 6 Kinder, worunter das jüngste, Namens Balthasar, kaum ein Jahr alt war, „damit (sagt das Strafurtheil) das ganze Haus desselben ausgerottet, und der giftige Saamen der Ketzerei aus der Wurzel gehoben werde."

Dieser als ein einjähriges Kind verbannte Balthasar Schmiedlin tritet nun mit einer Petition vor euch, Bürger Repräsentanten, und bittet um seine Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht. Die Commission der ihr die Untersuchung dieser Sache überwiesen habt, will sein Ansuchen durch keine Gründe unterstüzen. Sie weiß, daß dieselben in euren Herzen liegen, und daß ihr, geleitet durch eure tiefe Verehrung fur die in seiner Person verlezten Rechte der Menschheit, und durch euere Anhänglichkeit an die Grundsatze der Constitution, das ihm von seinen ehemaligen Beherrschern zugefügte Unrecht mit Freuden wieder gut machen werdet. Sie nimmt aber die Freiheit, euch zu erinnern, B. R., daß der Bathasar Schmiedlin nicht der Einzige ist, der Anspruch auf diesen Beweis eurer Gerechtigkeit zu machen hat. Tausende von unsern Mitbürgern haben aus ähnlichen Ursachen im Auslande die Freiheit ihres Gewissens und ihrer Meinungen suchen müssen, die ihnen Helvetien damals verweigerte. Die Commission glaubt, es sey eurer Würde und den Grundsatzen der Constitution gemäß, daß ihr nicht bloß den Balthasar Schmiedlin, sondern alle diejenigen euerer Brüder, welche die Verfolgung, wegen ihrer religiösen Meinungen, aus ihrem Vaterland vertrieben hat, wieder in den Schoos desselben aufnehmet, und sie für helvetische Bürger erkläret. Sie schlägt euch folgenden Beschluß vor:

Der große Rath an den Senat.

Nach angehörtem Bericht seiner Commission, über die Nachwerbung des Balthasar Schmiedlins, gebürtig von Rußwyl im Canton Luzern, um Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht, und Aufhebung des über ihn, als ein einjähriges Kind, wegen den religiösen Meinungen seines zum Tode verurtheilten Vaters, ausgesprochenen Verbannungsurtheils:

In Erwägung daß es nur der Gottheit allein zukommt, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten;

In Erwägung daß die Constitution in Bezug auf diesen Grundsaz allen Religionen Duldung zusichert, und ihre Bekenner zu gegenseitiger Verträglichkeit und Bruderliebe verpflichtet;

In Erwägung daß die gegen viele helvetische Bürger von den ehemaligen Regierungen verhängten religiösen Verfolgungen die Rechte der Menschheit verlezt haben;

In Erwägung daß die Verbannung des Balthaser Schmiedlins und seiner Familie nicht das einzige Unrecht dieser Art ist, welches Gerechtigkeit und Pflicht der Gesezgebung Helvetiens gut zu machen gebieten, sondern daß noch eine Menge andrer, wegen religioser Meinungen ehemals verfolgter Bürger ein gleiches Recht auf ihre Vorsorge haben;

In Erwägung endlich, daß von dem Boden der Freiheit alle zurükgebliebene Spuren der ehemaligen Verfolgungssucht vertilgt werden sollen:

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

1. Alle in Helvetien noch vorhandene Strafgesetze der ehevorigen Regierungen gegen religiösen Meinungen und Sekten sind aufgehoben.

2. Alle nicht wegen irgend eines Verbrechens, sondern bloß wegen religiöser Meinungen gegen helvetische Bürger von den ehemaligen Regierungen ausgesprochene Strafurtheile, sollen mit allen ihren Folgen vernichtet seyn.

3. Alle bloß wegen religiösen Meinungen und wegen keinem Verbrechen verbannte helvetische Bürger und ihre Nachkommen, werden für helvetische Bürger erklärt.

4. Diejenigen helvetischen Bürger, welche entweder selbst oder deren Eltern oder Voreltern wegen religiösen Meinungen verbannt worden sind, und wieder in den Schoos ihres nun frei gewordenen Vaterlandes zurükzukehren wünschen, sollen dem Vollziehungsdirektorium die Beweise vorlegen, daß sie entweder selbst wegen religiösen Meinungen verfolgt wurden, oder Nachkommen solcher Verfolgten seyen.

5. Sobald sie diese Beweise aufgelegt haben, so sollen sie in alle Befugnisse des helvetischen Bürgerrechts und in den Genuß der Gemeindsrechte ihres Orts ohne weiters eintreten können.

4. Alle unter den Namen Schandsäulen oder sonst auf irgend eine Weise errichtete, und in Helvetien noch vorhandene Denkmäler religiöser Verfolgungen sollen sogleich abgeschaft werden.

7. Dieses Gesez soll gedrukt, in ganz Helvetien kund gemacht und allenthalben, wo es erforderlich ist, angeschlagen werden.

Zufolge eines Beschlusses des grossen Rathes sollte dieser Bericht in dem Volksblatte abgedrukt werden. Statt desselben ist ein Auszug erschienen, der von dem wirklich abgelegten Bericht sehr verschieden ist, und sogar einige Thatsachen wesentlich entstellt. Der Verfasser erklärt, daß er diesen im Volksblatt enthaltenen Auszug nicht als sein Werk anerkenne. Kuhn.

(Lauter Beifallruf!) — Gapani findet dieses Gutachten seines Verfassers würdig und freut sich über die Grundsatze desselben; er fodert also Einrückung ins Volksblatt und Dringlichkeitserklarung. Die Dringlichkeit wird erklärt und das Gutachten mit allgemeiner Beifallsäußerung angenommen.

Huber macht folgenden Antrag:

Bürger Representanten!

Ihr werdet mit mir überzeugt seyn, wie nüzlich für die Bildung der öffentlichen Meinung, und für die Unterhaltung der Liebe des Vaterlandes wohlgeordnete Volksfeste sind.

Mit mir empfindet ihr gewiß, daß der 12. April als der Tag, an welchem sich die Völkerschäften Helvetiens zu einer einzigen Familie, zu einem einigen Volk von Brüdern verbunden, an dem die Einheit, Unzertheilbarkeit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik proklamirt, die neue Verfassung in Thätigkeit gesezt murde, immer unser erstes und vornemstes Nationalfest zu seyn, und zu bleiben verdient, daß er dieses und alle künftige Jahre in ganz Helvetien mit Würde und Fröhlichkeit gefeiert werden soll.

Ich schlage euch deswegen vor:

1. Die Dringlichkeit meines Antrages.

2. Den Beschluß meines Antrages und die Niedersetzung einer Commission, die in 8 Tagen berichte, wie der 12te April in ganz Helvetien und besonders im Hauptorte der Republik von den höchsten Gewalten gefeiert werden soll.

Ich erinnere Euch bei diesem Anlaß an Euere Commission, welche Ihr niedergesetzt habt, eine Proklamation an das Volk Euch vorzulegen. Diese Commission hat Euch aber noch keinen Bericht erstattet, weil die schon mehrmal begehrte Darstellung des Zustandes der Republik, vom Vollziehungsdirektorium noch nicht eingekommen Da ich den Zeitpunkt vor dem vorgeschlagnen allgemeinen Feste, für den schiklichste halte, wo die Representanten der Nation, einmal unmittelbar zu derselben sprechen könnten, und sollten, so trag ich ferner mit Dringlichkeit darauf an: das Vollziehungsdirektorium einzuladen, bis auf den 1sten Merz diese Darstellung, so vollständig als es die Umstande erlauben, den gesezgebenden Räthen mitzutheilen.

Die Dringlichkeit wird erklärt, der Antrag angenommen, und in die Commission geordnet: Huber, Koch, Gmür, Suter und Bourgeois.

Jost Härler, Pfarrer in Teufen, Kanton Sentis, 72 Jahr alt, erklärt in einer Bittschrift, daß er die Nichte seiner seel. Frau, welche 48 Jahr alt ist, lieb gewonnen, und wünscht sie ehlich zu besitzen. Koch vermuthet zwar, daß hier keine Uebereilung statt habe; allein da nicht deutlich ist, was für eine Nichte gemeint ist, so will er eine Commission hierüber zur Untersuchung niedersetzen. Huber fodert Vertagung bis zum Civilcodex, um nicht immer über einzelne Falle abzusprechen. Gmür findet, ein 72 jahriger Mann könne nicht bis zu Abfassung unseres Gesezbuches abwarten, und stimmt also Koch bei.

Gapani folgt und bittet schleunige Arbeit von der Commission. Carrard stimmt auch Koch bei, weil die alten Gesetze Ausnahmen gestatten, und wir nun diese nicht verweigern können, bis wir neue Gesetze haben. Huber zieht seinen Antrag zurük. Kochs Antrag wird angenommen. Weber fodert Verweisung an eine mit dem allgemeinen Gegenstand beauftragte Commission. Escher fodert eine neue Commission, welche hierüber schleunige Erkundigungen einziehen könne. Huber folgt Webern, dessen Antrag angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium fodert, daß mit Beschleunigung die Leibrenten der aus den Klöstern tretenden geistlichen Personen bestimmt werden, indem täglich sich mehrere Klostergeistliche zeigen, welche in die Welt zurükkehren wollen. Desloes bemerkt, daß die Klostercommission nicht früher hierüber zwekmässig arbeiten kann, ehe sie ein genaues Verzeichniß der Klostergüter und Klostergeistlichen hat: Er fodert also Einladung ans Direktorium diese Berichte einzusenden. Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Direktorium zeigt an, daß in der katholischen Schweiz, und besonders in den italiänischen Kantonen sich täglich einfache Pfründen oder Beneficien erledigen, die wieder von den Bischöfen besezt werden, da nun mit diesen Beneficien keine andere Geschäfte verbunden sind, als das Lesen einiger Messen, so trägt es darauf an, so schleunig als möglich zu bestimmen, ob solche Beneficien nicht unbesezt bleiben, und diese Fonds zur öffentlichen Erziehung angewendt werden sollen.

Gapani fodert Verweisung an eine Commission, bittet aber daß man dem Recht der Gemeinden sich in ihrer Nähe Messen lesen zu lassen, nicht zu nahe trete. Jacquier und Schlumpf folgen diesem Antrag. Marcacci ist gleicher Meinung, weil diese Beneficien meist zu einem bestimmten Zwek errichtet wurden. Custor fodert Verweisung an die Pfrundbesetzungskommission. Die Wiederbesetzungsart wird an die Pfrundbesetzungscommission gewiesen, und über

den übrigen Theil der Bothschaft eine neue Commission gewahlt, und in dieselbe geordnet: Anderwerth, Escher, Marcacci, Gapani und Augspurger.

Thorin legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Besoldung der Auffallsgerichte des Kantons Freiburg, welches für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium zeigt an, daß die neapolitanische Armee geschlagen, und der General derselben gefangen genommen worden sey. Man klatscht! Zugleich wird ein Brief mitgetheilt, der die nahern Umstande dieses großen Ereignißes anzeigt. Man ruft: „Ueberweisung nach Rastadt." Schlumpf bedaurt diese dummen Kerls, welche wieder die Freiheit kampfen wollten, freut sich, daß sie so geschwind auseinander getrieben wurden; er fodert Uebersendung dieses Berichts an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob das von den Gemeinden bezogene Umgeld als eine Gemeindsauflage oder als ein Feodalrecht angesehen werden soll. Panchaud fodert Verweisung an eine hierüber niedergesezte Commission. Gapani denkt, dieses sey ein persönliches Feodalrecht, und müsse also sogleich abgeschaft werden. Secretan stimmt Gapani bei, weil nicht zweierlei Umgeld auf dem Wein stehen könne. Cartier folgt Secretan, und fodert Auflösung der Umgeldscommission. Spengler folgt Cartier. Zimmermann ist gleicher Meinung. Panchaud beharret auf der Untersuchung durch eine Commission. Desloes unterstüzt Panchaud. Weber und Jomini folgen. Kuhn ist zwar der Meinung, daß das Umgeld nicht Feodal ist, sondern Theil eines Souverainitätsrechts, welches von Kaisern und Königen einigen Gemeinden abgetretten wurde; er fodert also Anerkennung der Aufhebung dieses Umgelds, und Verweisung an die Commission, um über die Art dieser Aufhebung und der Bekanntmachung derselben ein Gutachten vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Agenten des Distrikts Zurzach klagen über den Rechtstrieb der Juden und anderer Capitalisten. Diese Bittschrift wird vertaget.

Grosser Rath, 7. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Bürger Gesezgeber!

In Rüksicht der verschiednen Aufträge, welche Ihr Eurer Waldungskommission übergabt, glaubt sie Euch, in Erwartung einer baldigen Bearbeitung einer allgemeinen Forstpolizei, folgende Bothschaft an den Senat vorschlagen zu müssen.

An den Senat.

In Erwägung daß die Schützung des Nationaleigenthums eine der ersten und wichtigsten Pflichten einer zweckmässigen Staatsverwaltung sey.

In Erwägung daß die Nationalwaldungen sowohl als Staatsgut, als auch eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation und vieler theils schon vorhandenen, theils noch auszuweckenden Indüstriezweige, eines besondern Schutzes verdienen.

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörigen Forsten, Waldungen und Holzvorräthe sind Nationaleigenthum.

2. Allfällige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern an die ehevorigen hochheitlichen Waldungen sollen unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen, innert sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an das Vollziehungsdirektorium eingesandt werden.

3. Das Vollziehungsdirektorium theilt den gesezgebenden Räthen diese Ansprachen in einer allgemeinen Uebersicht mit, und fodert von denselben Abtretung der ihm gerecht scheinenden Ansprachen und richterlichen Entscheid der übrigen.

4. Die gesezgebenden Räthe entscheiden, ob diesen Ansprachen als gegründet entsprochen, oder aber ob über dieselben durch die gewöhnliche richterliche Behörden entschieden werden solle.

5. Alle Ansprachen auf bloße Nutzungsrechte in den Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer seyen, sollen ebenfalls dem Vollziehungsdirektorium innert sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingesandt werden, bei Strafe von gänzlicher Abweisung für verspätete Einsendung.

6. Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die §§ 3 und 4 in Rüksicht der Eigenthumsansprachen bestimmen.

7. Solche Nutzungsrechte, die wohl als rechtsgültig erkannt werden, aber den Nationalforsten zum offenbaren Ruin dienen, sollen gegen billige Entschädigung von Seite des Vollziehungsdirektoriums und unter Bestätigung der gesezgebenden Räthe, aufgehoben werden

8. Aller Holzdiebstal oder Frevel in den Nationalwaldungen ist ein Verbrechen gegen die Nation.

9. Diebstal und Frevel in den Nationalwaldungen soll mit Einstellung des Bürgerrechts während einer Zeit, die nicht unter einem Jahr und nicht über sechs Jahr seyn kann, und einer Geldbusse bestraft werden, die das Vierfache des Schadens beträgt. Wenn aber der Verbrecher ohne Vermögen ist, so soll die Geldbusse in eine Eingränzung in seine Gemeinde während einer Zeit die nicht unter einem Monat und nicht über sechs Monat seyn kann, verwandelt werden.

10. Im Wiederbetretungsfall ist die Strafe: Einstellung des Bürgerrechts während einer Zeit die nicht unter sechs Jahren und nicht über zehn Jahre seyn kann, und Einspeerung in ein Arbeitshaus während einer Zeit die nicht unter einem Monat und nicht über ein Jahr seyn kann; nebst einer Geldbusse die das Achtfache des Schadens beträgt, insofern der Verbrecher Vermögen besizt

11. Alle diejenigen Gemeinden oder einzelne Bürger, welche Holznutzungsrecht in den Nationalwaldungen haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die obrigkeitlichen Forstaufseher wenden, um sich das Holz bestimmt anweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben, und bei Strafe des Verlustes ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst aussuchen und sich willkührlich zueignen, welches sie zu beziehen haben.

12. Die Gemeinden und einzelne Bürger, welche unbedingtes Beholzungsrecht in den Nationalwaldungen haben, sollen dasselbe nicht über ihr Bedürfniß ausdehnen, widrigenfalls leztere ihres Rechts verlustig werden, wann erweislich gemacht werden kann, daß sie Holz verkauft haben; die Gemeindsverwaltungen aber sind verantwortlich für die Nichtbeobachtung dieses Gesetzes von Seite ihrer einzelnen Gemeindsglieder.

13. Da wo das Weidrecht in den Nationalwaldungen bisher besessen und ausgeübt wurde, soll dasselbe bis nach der Ausführung des 7 § dieses Gesezes, noch fortbenuzt werden dürfen, jedoch nur in solchen Waldungsplätzen, wo kein dem Vieh noch nicht entwachsenes Holz steht; bei Strafe des Verlustes des Rechts, das auf diese Art zum Schaden des Eigenthums der Nation mißbraucht worden wäre

14 Alle Forstaufseher sind bei ihrer Pflicht aufgefodert, über die Ausübung dieses Gesetzes zu wachen, und dasselbe mit Unpartheilichkeit handhaben zu machen, bei Strafe des Verlustes ihrer Stellen.

15. Alle Forstaufseher sind unter dem Gesez begriffen, welches unter dem 31. August 1798 zum Schuz der öffentlichen Beamten bekannt gemacht wurde.

16. Alle öffentliche Beamten jeder Art sind verpflichtet, das Ihrige beizutragen, um diesen wichtigen Zweig des Nationaleigenthums, nemlich die Nationalwaldungen, zu schützen, und im Fall erweislich würde, daß sie einen ihnen bekannt gewordenen Fehlbaren nicht angezeigt oder sonst etwas zum Schuz des Nationaleigenthums offenbar versäumt hätten sollen sie zu derjenigen Geldbusse verfällt werden, die dem Verbrecher selbst in diesem Gesez auferlegt ist.

17. Dieses Gesez soll gedrukt und in der ganzen Republik mit Beschleunigung bekannt gemacht werden

§ 1. Anderwerth will noch beifügen, daß hierunter auch die Waldungen derjenigen Corporationen begriffen seyn, deren Güter als Nationalgut erklärt wurden. Trösch will auch die Waldungen, welche den ehemaligen kleinen demokratischen Kantonen gehörten, beifügen. Herzog v. Ef. glaubt, Anderwerths Bemerkung sey überflüssig, weil diese Waldungen schon als Nationaleigenthum erklärt wurden. Escher bemerkt daß auch in den demokratischen Kantonen Regierungen waren und also für diese keine nähere Erklärung nothwendig ist. Anderwerth beharret auf seinem Antrag, um die Klosterwaldungen auch bestimmt hierdurch für den Staat zu sichern. Custor folgt Eschern und Anderwerth. Gapani unterstüzt Herzog. Legler stimmt Anderwerth bei, um das Gesez deutlich zu machen. Trösch zieht seinen Antrag zurük. Würsch stimmt zum §, welcher mit Anderwerths Beisaz angenommen wird.

§ 2. Schlumpf findet auch hier müsse Anderwerths Beisaz beigefügt werden. Legler will nur einfach bestimmen, alle den ehevorigen Regierungen oder durch besondere Gesetze für Nationaleigenthum erklärte Waldungen. Der § wird mit diesem leztern Beisaz angenommen

§ 3. Huber will einzig das Wort, das Direktorium fodert die gesezgebenden Räthe auf, abändern, und dagegen bestimmen, das Direktorium legt den gesezgebenden Räthen vor. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 4 wird unverändert angenommen.

§ 5. Cartier will diesen § näher bestimmen, weil die Förmlichkeit der Bittschriften noch nicht gesezlich bestimmt ist; er will daher daß diese Ansprachen den Regierungsstatthaltern gegen Empfangscheine eingeliefert werden, damit nicht etwann eine Vernachlässigung in einem Büreau, eine Gemeinde oder einen Partikularen ihres Eigenthums berauben könnte. Herzog v. Ef. denkt, hier sey nicht von den Förmlichkeiten der Bittschriften die Rede, sondern von Waldungen, und daher fodert er Tagesordnung über Cartiers Antrag. Kuhn bemerkt, daß die Verwaltungskammern die eigentliche nächste Aufsicht über die Nationalgüter haben, und fodert also daß diesen die Ansprachen auf die Nationalwaldungen eingeliefert werden, weil sie auch zugleich im Fall sind, nähere Auskunft darüber mit einzusenden. Desloes folgt ganz Kuhns Bemerkung. Huber ist gleicher Meinung, will aber daß die Verwaltungskammern Empfangscheine für diese Ansprachen ausgeben. Anderwerth und Custor folgen Kuhns Antrag. Escher vereinigt sich auch mit Kuhns Antrag, bemerkt aber daß die gleiche Verbesserung nun auch am 2 § vorgenommen werden muß, indem es unschiklich wäre, die Eigenthumsansprachen ans Direktorium und die Nutzungsansprachen an die Verwaltungskammern einsenden zu lassen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

(Die Fortsezung folgt.)